

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Erfassung von EC-Karten-Umsätzen
- Sanierungsklausel europarechtskonform
- Abfindung bei Auflösung des Arbeitsvertrags
- Ortsübliche Miete für möblierte Wohnung
- Künstlersozialabgabengesetz 2019
- Gebühr für vorzeitige Kreditrückzahlung

Ausgabe September 2018

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer September-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Erfassung von EC-Karten-Umsätzen

In der letzten Ausgabe haben wir über den neuen Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur Einzelaufzeichnungspflicht im Rahmen der Buchführung berichtet. Nun hat sich das BMF zu einer Anfrage von Wirtschaftsverbänden geäußert, wie Zahlungen mittels EC-Karte in der Kasse zu erfassen sind. Danach ist die vorübergehende Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in der Kasse steuerlich unschädlich, wenn die EC-Karten-

Umsätze wieder herausgerechnet oder gesondert kenntlich gemacht werden.

Hintergrund: In einer Kasse dürfen an sich nur Barzahlungen erfasst werden. Bei einem bilanzierenden Unternehmer muss zudem die Kassensturzfähigkeit der Kasse sichergestellt werden, d. h. der Abgleich des sich nach dem Kas senbuch ergebenden Sollbestandes mit dem tatsächlichen Istbestand der Kasse.

Die Anfrage der Verbände: Mehrere Verbände des Einzelhandels und der Industrie haben beim BMF angefragt, ob die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in einer Kasse die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung beeinträchtigt und ob ggf. eine praxistaugliche Lösung seitens der Finanzverwaltung angeboten wird.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Die Kernaussagen des BMF: Das BMF verlangt zwar eine Kassensturzfähigkeit, macht die Beurteilung aber vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Das bedeutet:

- Werden die EC-Karten-Umsätze zwar im Kassenbuch erfasst, jedoch in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht, ist die Kassensturzfähigkeit gegeben.
- Die Kassensturzfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn die EC-Karten-Umsätze zwar im Kassenbuch erfasst werden, danach aber aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto ausgetragen oder umgetragen werden.
- In beiden Fällen muss der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert werden und der tatsächliche Kassenbestand jederzeit nachprüfbar sein. Die zeitweise Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in der Kasse stellt dann zwar einen formellen Mangel dar. Er wirkt sich jedoch nicht nachteilig aus, weil die Kassensturzfähigkeit gewährleistet ist. Die Buchführung darf also nicht verworfen werden, sondern ist der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Hinweise: Insbesondere bei Einzelhändlern, wie z. B. Supermärkten, ist die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen problematisch. Denn zunächst wird der Umsatz in die Kasse eingegeben; erst danach sagt der Kunde, ob er bar oder mit Karte zahlen will. Der Einzelhändler gibt die Zahlung nun als EC-Karten-Zahlung in die Kasse ein und erfasst sie damit in der Kasse. Dies ist streng genommen falsch, weil ja noch kein Geld in die Kasse gelangt ist; denn es kommt erst einige Tage später zu einer Überweisung auf das Bankkonto.

Diese Vorgehensweise ist nach der aktuellen Stellungnahme des BMF unschädlich, wenn der EC-Karten-Umsatz sofort auf ein Forderungskonto abgebucht oder als solcher markiert wird und daher jederzeit per Knopfdruck vom Kassenbestand abgezogen werden kann.

Sanierungsklausel europarechtskonform

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hält die Sanierungsklausel, die bei Anteilsübertragungen an sanierungsbedürftigen Kapitalgesellschaften einen Verlustuntergang verhindert, für europarechtskonform. Damit ist die Sanierungsklausel wieder anwendbar.

Hintergrund: Bei der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft von mehr als 25 % kommt es zu einem anteiligen und bei einer Übertragung von mehr als 50 % sogar zu einem vollständigen Untergang von Verlustvorträgen der Kapitalgesellschaft. Die Verlustvorträge können dann insoweit nicht mehr mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Der deutsche Gesetzgeber hat diese belastende Regelung durch eine sog. Sanierungsklausel eingeschränkt, wenn die Anteilsübertragung zwecks Sanierung erfolgt. Die EU-Kommission hielt die Sanierungsklausel jedoch für europarechtswidrig, weil sie sanierungsbedürftige Unternehmen bevorzugt, und erließ einen entsprechenden Beschluss. Daraufhin durfte die Sanierungsklausel nicht mehr angewendet werden.

Streitfall: Gegen den Beschluss der EU-Kommission klagten die Bundesrepublik Deutschland sowie mehr als ein Dutzend betroffener Unternehmen. Die Musterklagen zweier Unternehmen, die die Klagefrist eingehalten hatten,

wurden von der ersten Instanz, dem Europäischen Gericht (EuG), abgewiesen. Hiergegen legten die beiden Unternehmen Rechtsmittel beim EuGH ein.

Entscheidung: Der EuGH gab den Klagen statt und erklärte den Beschluss der EU-Kommission, wonach die Sanierungsklausel europarechtswidrig sei, für nichtig:

- Nach europäischem Recht sind Subventionen als sog. Beihilfen unzulässig, wenn sie vom Staat gewährt werden, wenn sie den Handel zwischen den EU-Staaten beeinträchtigen, wenn sie selektiv wirken, insbesondere also nur bestimmten Unternehmen oder Branchen zugutekommen, und wenn sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Auch eine steuerliche Vergünstigung wie die Sanierungsklausel kann hierunter fallen, weil sie einen Steuervorteil verschafft, nämlich den Erhalt von Verlustvorträgen, die mit künftigen Gewinnen verrechnet werden können.
- Die Sanierungsklausel wirkt jedoch nicht selektiv. Die Selektivität setzt nämlich nicht nur eine Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Branchen voraus, sondern auch steuerliche Vorteile, die vom steuerlichen Grundkonzept, dem sog. Referenzsystem, abweichen. Eine solche Abweichung ist allerdings nicht gegeben.
- Das steuerliche Grundkonzept sieht nämlich den Erhalt von Verlusten vor. Diese können in Gestalt von Verlustvorträgen in künftigen Veranlagungszeiträumen oder mittels eines Verlustrücktrags im vorherigen Veranlagungszeitraum genutzt werden. Diesem Verlusterhalt entspricht auch die Sanierungsklausel, die dem Erhalt von Verlustvorträgen dient. Zu Unrecht hat die EU-Kommission den Verlustuntergang als steuerliches Grundkonzept (Referenzsystem) angesehen.

Hinweise: Die Sanierungsklausel war seit dem Beschluss der EU-Kommission im Jahr 2011 nicht mehr anwendbar. Der Gesetzgeber hat jedoch vorgesorgt und für den Fall einer positiven Entscheidung des EuGH, wie sie jetzt getroffen wurde, geregelt, dass die Sanierungsklausel in allen noch offenen Fällen gilt. Damit ist die Sanierungsklausel nun wieder anwendbar, und zwar auch in früheren Veranlagungszeiträumen, soweit die Bescheide noch offen sind, also z. B. Einspruch eingelegt worden ist.

Die Anforderungen der Sanierungsklausel sind allerdings hoch: Die Anteilsübertragung muss nämlich der Sanierung der Kapitalgesellschaft dienen und deren Betriebsstrukturen erhalten. Der Erhalt der Betriebsstrukturen kann durch arbeitsrechtliche Vereinbarungen, durch den Erhalt von Arbeitsplätzen oder durch die Zuführung wesentlichen Betriebsvermögens erreicht werden.

Künstlersozialabgabengesetz 2019

Der Abgabengesetz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2019 aller Voraussicht nach wie bisher 4,2 % betragen. Dies sieht der Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019 vor.

Hintergrund: Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 185.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert.

Die Künstlersozialabgabe wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium für das folgende Kalenderjahr bestimmt. Der Entwurf zur Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019 muss nun noch mit dem BMF abgestimmt werden.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Abfindung bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsvertrags

Die vom Arbeitgeber gezahlte Abfindung anlässlich der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsvertrags ist tarifbegünstigt und wird daher beim Arbeitnehmer ermäßig besteuert. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer bei Abschluss des Auflösungsvertrags unter Druck stand und daher nicht freiwillig auf seine künftigen Gehaltsansprüche verzichtet hat.

Hintergrund: Entschädigungen werden ermäßigt besteuert, wenn es aufgrund der Entschädigung zu einer sog. Zusammenballung von Einkünften kommt und sich dadurch der Steuersatz erhöhen würde.

Streitfall: Der Kläger arbeitete als Verwaltungsangestellter in einer Stadtverwaltung. Im Dezember 2012 schloss er mit der Stadt einen Aufhebungsvertrag mit Wirkung ab April 2013, nachdem die Stadt angekündigt hatte, dass sie Personal abbauen will, und der Kläger einen längeren Rechtsstreit mit der Stadt über seine tarifliche Eingruppierung geführt hatte. Im Gegenzug wurde ihm eine Abfindung in Höhe von ca. 35.000 € zugesagt, die ihm im Jahr 2013 auch ausgezahlt wurde. Seit April 2013 war er Rentner und bezog eine Rente. Das Finanzamt gewährte keine Tarifbegünstigung für die Abfindung.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Bei der Abfindung handelt es sich um eine Entschädigung für entgangene Einnahmen. Eine Entschädigung setzt voraus, dass der Einnahmefall entweder von einem Dritten verursacht wurde oder dass der Steuerpflichtige selbst unter einem rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Druck stand, als er den Einnahmefall mit herbeigeführt hat.
- Zwar hat der Kläger an dem Aufhebungsvertrag mitgewirkt. Bei der von einem Arbeitgeber gezahlten Abfindung ist allerdings anzunehmen, dass der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag nicht freiwillig aufgelöst hat; denn sonst würde der Arbeitgeber keine Abfindung zahlen. Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Arbeitnehmer bei Abschluss eines Aufhebungsvertrags unter einem tatsächlichen Druck steht. Weitere Ermittlungen und Feststellungen sind insoweit nicht mehr erforderlich.

- Im Übrigen hatte der Arbeitgeber im Streitfall auch einen Personalabbau angekündigt. Zudem stritten der Kläger und sein Arbeitgeber über die tarifliche Eingruppierung vor Gericht. Insoweit hat der Kläger auch dem Druck seines Arbeitgebers nachgegeben.
- Schließlich führte die Abfindung im Jahr 2013 zu einer Zusammenballung von Einkünften, weil der Kläger in diesem Jahr nun mehr Geld erhielt und damit einem höheren Steuersatz unterlag, der durch die Tarifbegünstigung abgemildert wird.

Hinweis: Im Ergebnis dürfte das Urteil zu einer Beweislastumkehr führen, sodass künftig das Finanzamt nachweisen muss, dass der Steuerpflichtige nicht unter tatsächlichem Druck gestanden hat, sondern das Arbeitsverhältnis von sich aus auflösen wollte und gleichwohl eine Abfindung erhalten hat.

Vermieter

Ortsübliche Miete für möblierte Wohnung

Beläuft sich die vereinbarte Miete auf mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, wird ein Verlust aus der Vermietung grundsätzlich in voller Höhe anerkannt. Bei Vermietung einer teilmöblierten oder vollmöblierten Wohnung ist die ortsübliche Miete aufgrund der (Teil-)Möblierung um einen Zuschlag zu erhöhen. Dieser Zuschlag kann entweder aus dem Mietspiegel oder aber aus einem am Markt realisierbaren Möblierungszuschlag abgeleitet werden.

Hintergrund: Aus der Vermietung von Wohnungen an Angehörige werden in der Regel Verluste erzielt. Da der Verlust möglicherweise auch aus privaten Gründen, nämlich der Unterstützung des Angehörigen, in Kauf genommen wird, hat der Gesetzgeber zurzeit eine Grenze von 66 % gesetzt. Beträgt die vereinbarte Miete demnach mindestens **66 % der ortsüblichen Miete**, geht der Gesetzgeber von einer vollentgeltlichen Vermietung aus und erkennt den Verlust grundsätzlich in voller Höhe an. Wird diese Grenze nicht erreicht, wird die Vermietung in eine entgeltliche und in eine unentgeltliche Vermietung aufgeteilt und nur der Verlust, der sich aus der entgeltlichen Vermietung ergibt, anerkannt.

Streitfall: Die Kläger vermieteten eine 80 qm große Eigentumswohnung an ihren Sohn zu einer Kaltmiete von 325 € (= 4,06 €/qm) zzgl. Nebenkosten von 155 €. Die Wohnung war mit einer Einbauküche, einer Waschmaschine und einem Trockner ausgestattet, deren Kosten zusammen ca. 10.000 € betragen. Nach dem Mietspiegel ergab sich eine ortsübliche Miete von 5,60 bis 5,75 €/qm. Das Finanzamt erkannte den sich aus der Vermietung ergebenden Verlust nur zum Teil an, weil die vereinbarte Miete die im Streitjahr 2006 gültige Grenze von 56 % der ortsüblichen Miete nicht erreichte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht (FG) zurück:

- Maßgeblich ist die ortsübliche Kaltmiete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung zuzüglich der

DIE MANDANTEN | INFORMATION

umlagefähigen Betriebskosten. Im Ergebnis kommt es damit auf die ortsübliche Warmmiete an.

- Die Miete für eine teilweise möblierte Wohnung ist in der Regel höher als die Miete für eine unmöblierte Wohnung. Daher ist die ortsübliche Warmmiete noch um einen **Möblierungszuschlag** zu erhöhen, unabhängig davon, ob sich die Möbel in der Wohnung, im Keller oder im sonstigen Gemeinschaftseigentum befinden.

Der Möblierungszuschlag ist wie folgt zu ermitteln:

- Soweit der Mietspiegel einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors über das Punktesystem vorsieht, ist diese Erhöhung als marktüblich anzusehen und anzusetzen.
- Lässt sich aus dem Mietspiegel kein Zuschlag entnehmen, kann ein am Markt realisierbarer Möblierungszuschlag angesetzt werden. Hierzu ist der örtliche Mietmarkt für möblierte Wohnungen heranzuziehen, ggf. unter Mithilfe eines Sachverständigen.
- Ergibt sich weder aus dem Mietspiegel noch aus dem örtlichen Markt ein Möblierungszuschlag, ist die ortsübliche Miete nicht zu erhöhen. Insbesondere wäre eine Erhöhung der Miete in Höhe der Abschreibung für die Möbel unzulässig, weil die Abschreibung mit der ortsüblichen Miete nichts zu tun hat.

Hinweise: Das FG muss nun die ortsübliche Warmmiete ermitteln und prüfen, ob und inwieweit die ortsübliche Warmmiete um einen Möblierungszuschlag zu erhöhen ist. Dabei weist der BFH darauf hin, dass sich nach dem aktuellen Mietspiegel eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors um 0,03 Punkte für möblierte Wohnungen und damit eine Erhöhung der ortsüblichen Miete ergibt. Dass der aktuelle Mietspiegel in den Streitjahren noch nicht galt, ist unschädlich, wenn die sich aktuellen Mietentwicklungen auf die Mietsituation im Streitjahr zurückübertragen lassen.

Ein Rechtsstreit über die Angemessenheit der vereinbarten Miete ist stets mit einer Unsicherheit verbunden, weil sich die ortsübliche Miete nicht immer sicher feststellen lässt. Daher sollte bei Mietverträgen mit nahen Angehörigen die Miete nicht zu nah an der 66 %-Grenze angesetzt werden; denn wird diese Grenze knapp verfehlt, wird der Verlust aus der Vermietung nur teilweise anerkannt.

WIRTSCHAFTSRECHT

Gebühr für vorzeitige Kreditrückzahlung

Zahlt ein Kunde seinen Immobilienkredit vorzeitig gegen eine Vorfälligkeitsentschädigung zurück, dürfen Banken für

die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung keine Gebühr verlangen. Entsprechende Preisklauseln der Münchener Hypothekbank und der Kreissparkasse Steinfurt haben die Landgerichte München und Dortmund für unwirksam erklärt. Auf die beiden noch nicht rechtskräftigen Urteile macht der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) aktuell aufmerksam.

Streitfälle: Laut Preisverzeichnis der Kreissparkasse Steinfurt sollten Kunden nach einer vorzeitigen Kreditrückzahlung eine Pauschale von 125 € für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung zahlen. Eine ähnliche Klausel im Preisverzeichnis der Münchener Hypothekbank sah – zusätzlich zur Vorfälligkeitsentschädigung – die Zahlung einer Pauschale von 200 € vor, wenn Kreditnehmer ihre Immobilie verkaufen und den Kredit deshalb vorzeitig tilgen.

Entscheidungen: Die gegen die Verwendung der jeweiligen Klausel gerichteten Klagen hatten vor beiden Gerichten Erfolg:

- Die Dortmunder Richter schlossen sich der Auffassung des vzbv an, dass die Klausel Kunden unangemessen benachteiligt. Die Bank verlange das Entgelt **ohne eine echte Gegenleistung**. Der Kunde habe kein Interesse daran, dass die Bank berechnet, was der Kunde zusätzlich zum Restdarlehen noch schulde.
- Im Gegensatz zum Landgericht Dortmund waren die Münchner Richter der Auffassung, dass Banken grundsätzlich berechtigt seien, den Aufwand für die Berechnung auf ihre Kunden abzuwälzen. Das sei Teil ihres Schadensersatzanspruches.
- Die strittige Klausel erklärten die Richter dennoch für unwirksam. Sie ermögliche der Bank, ihren Berechnungsaufwand doppelt abzurechnen – zum einen als Teil der Vorfälligkeitsentschädigung und zum anderen zusätzlich über die Pauschale.

Hinweise: Nicht durchsetzen konnte sich die Verbraucherzentrale gegen die Erhebung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 100 € für "Treuhandaufträge Ablösung Kundendarlehen" im Preisverzeichnis der Kreissparkasse Steinfurt. Kunden, die ihren Immobilienkredit ablösen und zu einer anderen Bank wechseln wollen, sollen das Entgelt dafür zahlen, dass die Bank die bestehende Grundschuld im Rahmen eines Treuhandverhältnisses auf die neue Bank überträgt. Nach dem Urteil des Landgerichts Dortmund handelt es sich hierbei um ein zulässiges Entgelt für eine Sonderleistung, die auch im Interesse des Kunden liege.

Der vzbv hat Berufung gegen diesen Teil des Urteils eingelegt.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im September 2018

- | | |
|-------------|--|
| 10. 9. 2018 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 9. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 9. 2018 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 9. 2018
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 9. 2018 |